Nennen Sie fünf Merkmale sogenannter neuer Kriege, die dazu führen, dass die Zivilbevölkerung stärker von der Gewalt betroffen ist.	5
<ul> <li>Entdifferenzierung Zivilbevölkerung und Kombattanten</li> <li>Kaum zeitlich eingegrenzt, dadurch langanhaltende Kampfhandlungen, starke Destabilisierung und langanhaltende Betroffenheit</li> <li>Auf Extraktion von Ressourcen durch Gewalt angelegt, oftmals Zivilbevölkerung als Eigentümer der Ressourcen oder Zwangsarbeitskräfte betroffen</li> <li>Wegfall Gewaltmonopol des Staates, Zivilbevölkerung dadurch Willkür von lokalen Warlords ausgesetzt</li> <li>Einsatz von Kindersoldaten, Kindersoldaten besonders enthemmt</li> <li>Einsatz von unausgebildeten "Soldaten", keine Disziplin, mehr Übergriffe auf Zivilbevölkerung</li> <li>(Andere Merkmale bei guter Argumentation)</li> </ul>	Je ein Punkt maximal 5
Frage 2	
a) Welcher Grundgedanke steht hinter dem Konzept der "Responsibility to Protect? Erklären Sie das Konzept.	4
<ul> <li>Vermeidung einer Situation, in der der Staat sich gegen seine Bevölkerung wendet/Vermeidung eines weiteren Srebrenicas resp. Ruanda</li> </ul>	1
• Souveränität kein Selbstzweck, sondern dient dem Wohl der Bevölkerung eines Staates	1
• der Staat muss Verantwortung gegenüber der Bevölkerung wahrnehmen	1
• missachtet der Staat diese Verantwortung in grober Weise, so nimmt die internationale Gemeinschaft diese wahr	1
b) Welche Argumente sprechen gegen die Annahme eines rechtlichen Charakter der "Responsibilty to Protect"? Welche dafür? Dagegen	6
Tragweite und Konsequenzen nicht ausformuliert	1
• Kein VR Vertrag, kein Gewohnheitsrecht, da keine ausgereifte opinio iuris	1
Lobbying für Normcharakter spricht gegen Normcharakter	1
<ul> <li>Einschränkung des Konzepts auf Trigger für UN Sicherheitsrat Sanktionen anlässlich des World Summit 2005</li> </ul>	1
Dafür W. (I. C. vi Vi Vi	1
Bedingte Anweisung; Wenn/dann Operationalisierung     Sicherheitsrat beruft sich in Resolutionen darauf	1 1
<ul> <li>Sicherheitsrat beruft sich in Resolutionen darauf</li> </ul>	1

Nennen Sie zwei grundsätzliche Kritikpunkte am humanitären 5 Völkerrecht.

- Implizite Rechtfertigung des Krieges: Regelsetzung für Kriegsfall impliziert dessen Legitimität, Normalisierung
- Humanitäres Völkerrecht: blosse Begleiterscheinung zunehmend brutalerer Möglichkeiten der Kriegsführung, lediglich Einhegung dieser Möglichkeiten, keine materielle Verbesserung für Kriegsopfer, -betroffene
- Regelung hinfällig aufgrund fehlender Durchsetzbarkeit

Der Staat Payindast befand sich acht Jahre im Krieg mit dem Staat Adscham. Zuerst 15 verzeichnete Payindast Erfolge und nahm Gebiete in Adscham ein, wurde danach aber zurückgeschlagen. Bereits vor dem Krieg unterdrückte die Regierung Payindasts ethnische und religiöse Minderheiten. Die Repression verstärkte sich während des Krieges. Nachdem Adscham Gebietsgewinne verzeichnet hatte, leisteten beide Staaten einer UN-Resolution Folge und hielten sich an einen Waffenstillstand.

Im Nachgang des Krieges wird die Zentralregierung Payindasts als schwach wahrgenommen. Die betroffenen Minderheiten lehnen sich gegen die Zentralregierung auf. Verschiedene Gruppierungen verbünden sich und nehmen Gebiete ein. Nach anfänglichen Erfolgen der Aufständischen gelingt den Regierungstruppen die Gegenoffensive. Im Zuge der Rückeroberung zerstören Regierungstruppen Kultstätten und plündern ganze Städte, die zuvor von Rebellen kontrolliert wurden. Die gewaltsame Niederschlagung des Aufstandes löst massive Fluchtbewegungen in angrenzende Staaten aus und es kommt zur Bildung grösserer Lager für Vertriebene. Auch in diesen Staaten machten die gleichen Minderheiten, bereits vor Konfliktbeginn, einen signifikanten Anteil der Bevölkerung aus und standen in einem angespannten Verhältnis zur Zentralregierung.

Kann der UN Sicherheitsrat Massnahmen nach Kapitel VII UN Charta bezüglich der Situation in Payindast (militärischer Konflikt mit den Minderheiten) ergreifen?

- Damit der UN Sicherheitsrat Massnahmen nach Kapitel VII UN Charta ergreifen kann, muss eine Friedensbedrohung, ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung nach Art. 39 UN Charta vorliegen.
- Gemäss der Praxis des Sicherheitsrates kann bereits eine interne Situation eine Friedensbedrohung darstellen, wenn diese als schwere innere Destabilisierung mit signifikanten grenzüberschreitenden Auswirkungen zu qualifizieren ist.
- Schwere Repressionen und Kampfhandlungen, markante Flüchtlingsbewegungen ins grenznahe Ausland auslösen, wurden vom UN Sicherheitsrat in der SR Res 688 (Irak) als Friedensbedrohung und Grundlage für Massnahmen nach Kapitel VII UN Charta bewertet.
- I.c. lösen Repression und Kampfhandlungen markante Flüchtlingsbewegungen ins grenznahe Ausland aus. In den angrenzenden Staaten besteht ebenfalls ein latenter Konflikt mit denselben Minderheiten, aufgrund der grossen Zahl an Geflüchteten aus Payindast besteht die Gefahr, dass sich diese Konflikte aktualisieren.
- Gemäss Praxis des UN Sicherheitsrates besteht eine Friedensbedrohung i.S.v Art. 39 UN Charta und der Sicherheitsrat kann Massnahmen nach Kapitel VII UN Charta ergreifen.

Aufgrund einer Pandemie verschiebt die Zentralregierung von Spahannou die regionalen Wahlen in Barvargah. Die Regionalregierung von Barvargah hält die Wahlen dennoch ab, die weitgehend von der Volksbefreiungsfront von Barvargah (BPLF) gewonnen werden. In der Folge erklärt die Zentralregierung die Wahlen für ungültig. Milizenverbände der BPLF übernehmen daraufhin gewaltsam mehrere Armeebasen in Barvargah und verzeichnen starke Gebietsgewinne. Die anfangs zurückgedrängte Armee von Spahannou wird auf Veranlassung der Zentralregierung Spahannous von regulären Truppen der Armee des nördlich angrenzenden Staates Darya-Sorkh unterstützt. a) Um was für eine Konfliktart handelt es sich? Begründen Sie. Internationaler bewaffneter Konflikt 1 Keine Legaldefinition Praxis: Einsatz von Streitkräften gegen das Territorium eines anderen Staates 1 Streitkräfte sind gemäss Art. 43 Abs. 1 ZP I alle organisierten Verbände, die einem Kommando unterstehen, welches wiederum der staatlichen Autorität untersteht. Truppen aus Darya-e Sorkh auf Territorium von Spahannou Einsatz gewollt durch Spahannou, Zweck: Unterstützung Kein internationaler bewaffneter Konflikt (bei guter Argumentation andere *Auffassung vertretbar)* Gemischter Konflikt oder internationalisierter interner Konflikt 1 Keine Legaldefinition

- Praxis: Aufständische werden durch einen anderen Staat unterstützt, kann auf verschiedene Weise geschehen, von Materiallieferungen bis zum Entsenden unterstützender Truppen
- Darya-e Sorkh unterstützt nicht Aufständische, sondern reguläre Armee Spahannous
- Kein internationalisierter bewaffneter Konflikt (bei guter Argumentation andere Auffassung vertretbar)

1

1

1

### Interner bewaffneter Konflikt

- Abgrenzung von blossen Unruhen notwendig
- Keine Legaldefinition, keine eindeutige Praxis
- Einsatz organisierter Gruppen/Kampfverbände auf Seiten der Aufständischen
- die Regierung muss sich gezwungen sehen, aussergewöhnliche Massnahmen zur Herstellung der Ordnung zu ergreifen, z.B. Einsatz von Streitkräften

- BPLF verfügt über Milizverbände, die in der Lage sind, Armeestützpunkte leinzunehmen
- Zentralregierung setzt Armee ein, um der BPLF zu begegnen
- Zusätzlich Unterstützung durch Truppen Darya-e Sorkh, ebenfalls 1 aussergewöhnliche Massnahme

1

• Als interner bewaffneter Konflikt zu qualifizieren (bei guter Argumentation andere Auffassung vertretbar)

17

1

1

Durch die Destabilisierung sieht sich der benachbarte Staat Nebou in der Lage, Ansprüche auf das umstrittene Gebiete Shekafteh (Spahannou) durchzusetzen. Streitverbände aus Nebou marschieren in Shekafteh ein. Da die lokale Garnison in der Grenzstadt Behesht (Spahannou) unterbesetzt ist, gelingt es den Streitkräften aus Nebou, diese gewaltsam einzunehmen. Der Kommandant der anrückenden Armee Spahannous will unbedingt seine wenigen Artillerieeinheiten schützen. Aus diesem Grund positioniert er einen Teil davon in einem Feldlazarett (Sanitätseinrichtung) um sie vor feindlichem Beschuss zu schützen.

Den Streitkräften Spahannous gelingt es, den Angriff Nebous abzuwehren und die Umgebung zu sichern. Um einen weiteren Angriff vorzubereiten, dringen Angehörige der nebouanischen Armee in ziviler Kleidung vor, um potentielle defensive Positionen zu sprengen. Nachdem auch der zweite Angriff Nebous abgewehrt wurde, geht die Armee Spahannous in die Gegenoffensive. Ihr gelingt es, die nebouanischen Streitkräfte auf deren Staatsgebiet zurückzudrängen, diese ziehen sich in eine Grenzgarnison zurück. Der Kommandant der Streitkräfte Spahannous sieht sich nicht in der Lage die Garnison zu stürmen. Weiter oben im selben Tal, hinter mehreren Siedlungen, befindet sich ein Staudamm. Der Kommandant befiehlt einen Luftschlag auf diesen, um die Verteidigungskraft der Garnison durch die entstehende Flutwelle zu schwächen.

Um eine erneute Bodenoffensive vorzubereiten, bombardiert die nebouanische Luftwaffe Militärpositionen in Wohngebieten der Grenzstadt Behesht, dabei setzt sie auch Clustermunition ein.

Nachdem sich abzeichnet, dass die Bodenoffensive erfolgslos bleibt, sind drei nebouanische Züge (militärische Teileinheit) tief in der Stadt und vom Rest der sich zurückziehenden Armee abgeschnitten. Sie beschliessen sich zu ergeben. Die betroffenen Soldaten werden gefangengenommen, aus der Region abgeführt und sie werden in Gefängnissen im Landesinnern Spahannous untergebracht.

Sowohl Nebou als auch Spahannou haben alle Genfer Konvention inkl. Zusatzprotokollen ratifiziert.

# b) Welche Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht wurden begangen?

#### Artilleriestellungen in Feldlazarett

- Art. 12.4 ZP I verbietet es Sanitätseinheiten als Schutzschild zu verwenden
- Feldlazarett: Sanitätseinheit, Positionierung von Artilleriestellungen neben Sanitätseinheit um Beschuss zu entgehen, stellt Verwendung als Schutzschild dar

#### Saboteure in Zivilkleidung

- Art. 37 ZP I: Verbot von Heimtücke, Heimtücke ist Verleiten des Gegners, darauf zu vertrauen, dass die Regeln des bewaffneten Konfliktes angewendet werden und die folgende Ausnützung dieses Vertrauens
- Verwendung ziviler Kleidung zum Vortäuschen eines Nichtkombattantenstatus bei Vornahme von Kampfhandlungen stellt Heimtücke dar

#### Luftschlag auf Staudamm

• Art. 56.1 ZP I: Verbot des Angriffs auf Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

- dazu gehören Staudämme, wenn der Angriff das gestaute Wasser freisetzen und schwere Verluste der Zivilbevölkerung verursachen kann
- Luftschlag auf Staudamm in der Lage dessen Struktur so zu schädigen, dass Wassermassen freigesetzt werden, unter dem Staudamm befinden sich Siedlungen, schwere Verluste der Zivilbevölkerung möglich

#### Verwendung von Clustermunition

- Art. 51.4 ZP I Verbot von unterschiedslos treffenden Angriffen, dazu zählt der Einsatz von Kampfmitteln, die nicht gegen bestimmte militärische Ziele gerichtet werden können
- Waffen gelten als unterschiedslos treffend, wenn deren Wirkung nicht auf Kombattanten eingegrenzt werden kann
- Bei Clustermunition/Streubomben herrscht kein Konsens darüber, ob sie als unterschiedslos treffend gelten

1

- Widerstand hauptsächlich durch Staaten
- Dafür spricht, dass ein grosser Anteil der Submunition/Bomblets nicht beim primären Einsatz explodiert und danach eine konstante Gefahr besonders für die Zivilbevölkerung darstellt
- Einsatz von Clusterwaffen über Wohngebiet, unterschiedsloser Charakter deshalb stärker; Verstoss gegen Art. 51.4 ZP I (gegenteilige Argumentation auch zulässig)

#### Bombardierung von Militärpositionen in Wohngebiet

- Art. 51.5 b ZP I; Einhaltung von Verhältnismässigkeit zwischen militärischem Vorteil und Verlusten bei der Zivilbevölkerung bei Angriffen auf militärische Objekte, die auch die Zivilbevölkerung treffen
- Angriffe auf Artilleriepositionen in Wohngebiet, Verhältnismässigkeitsprüfung nicht möglich ohne konkrete Angaben zu Verlusten der Zivilbevölkerung

#### Unterbringung von Kriegsgefangenen in Strafanstalten

- Art. 22 GK III: Verbot der Unterbringung von Kriegsgefangenen in Strafanstalten
- Unterbringung nebouanischer Soldaten in Strafanstalten verstösst gegen Art. 22 GK III

Erläutern Sie warum der Aufruf einer Regierung an die Zivilbevölkerung, bewaffneten Widerstand gegen eine Invasionsmacht eines anderen Staates zu leisten, aus Sicht des humanitären Völkerrechts problematisch ist.	15
• Unterscheidung Kombattanten/Zivilpersonen zentral für humanitäres Völkerrecht	2
Grund für Unterscheidung ist Eingrenzung der Gewalt	1
• Kombattanten sind berechtigt zur Teilnahme an bewaffneten Auseinandersetzungen ohne strafrechtliche Konsequenzen	1
• Tötungen bleiben legal, wenn Kombattanten sich an Gesetze und Gebräuche des Krieges halten	1
Kombattanten stellen legitime Ziele dar, dürfen getötet werden	1
Zivilpersonen stellen keine legitimen Ziele dar, sie geniessen Immunität	1
• Zivilpersonen haben Pflicht zur Abstinenz, Teilnahme von Zivilpersonen an Kampfhandlung verletzt Pflicht zur Abstinenz	1
<ul> <li>Folge der Verletzung ist Aufhebung der Immunität für die Dauer der Beteiligung an Kampfhandlungen</li> </ul>	1
<ul> <li>Verletzung der Pflicht zur Abstinenz führt nicht zu Erlangen des Kombattantenstatus, Zivilpersonen erlangen keine Privilegien zur Tötung</li> </ul>	1
Ausnahme: levée en masse	1
<ul> <li>Definition levée en masse: Zivilbevölkerung ergreift spontan die Waffen, um Invasionsmacht abzuwehren, ohne Zeit zur Bildung regulärer Kampfverbände</li> </ul>	1
• Zivilpersonen gelten als Kombattanten im Rahmen einer levée en masse, wenn sie die Waffen offen tragen und sich an Gesetze und Gebräuche des Krieges halten	1
<ul> <li>Aufruf an Zivilbevölkerung zu bewaffnetem Widerstand verwischt Grenzen zwischen Kombattanten und Zivilpersonen, setzt Anreiz Zivilbevölkerung zu attackieren</li> </ul>	1
• Leisten Teile der Zivilbevölkerung Folge, fallen diese aus dem Raster des humanitären Völkerrechts und sind weder als Zivilpersonen geschützt noch im Genuss der Kombattantenprivilegien	1

Azardokht ist Anführerin der Liberation Front Nouturan (LFN). Zu Beginn des Konfliktes in Nouturan konnte die LFN militärische Erfolge gegen die Zentralregierung verbuchen, da sie über eine effiziente Kommandostruktur, ein loyales Offizierskorps und hervorragende interne Kommunikation verfügt. Nachdem die LFN sich zunächst erfolgreich gegen die Zentralregierung erhoben und ihre Stellung in der Provinz Paradan konsolidiert hatte, gelang es später keiner Konfliktparteien mehr grössere Erfolge zu erzielen. In einem Friedensabkommen mit der Zentralregierung wurde die LFN in eine Übergangsregierung eingebunden. Azardokht wurde zur Vizepräsidentin ernannt. Im benachbarten Staat Mazun-Gharbi erfolgte ein Militärputsch gegen die dortige Regierung. Azardokht leistet mit ihren in Nouturan nicht mehr benötigten Truppen dem mazunischen Präsidenten Kaid militärischen Beistand. Die Truppen sollen die Hauptstadt Mazun-Gharbis (Tondab) sichern. Dabei gehen sie nicht nur gegen Putschisten, sondern auch gegen angeblich mit den Putschisten sympathisierende Zivilisten vor. Diese Übergriffe laufen jeweils nach dem gleichen Muster ab: Die Bewohner eines Hauses werden versammelt und bedroht. Sie werden unter der Androhung von Gewalt aufgefordert, Geld und Wertsachen herauszugeben. Unter dem Vorwurf ungenügender Kooperation nehmen die Soldaten Leibesvisitationen vor. Im Nachgang werden einzelne Haushaltsangehörige vor dem Rest der Familie zum Erdulden sexueller Gewalt gezwungen, andere werden getötet.

Azardokht selbst verbleibt während des Einsatzes weiterhin in Nouturan und nimmt nicht direkt daran teil. Mehrere Medien, darunter auch die grösste nouturanische Tageszeitung "Ettelaat Nouturani", berichten detailliert über den Konflikt in Mazun-Gharbi. Besondere Aufmerksamkeit schenken sie dabei auf den Übergriffen der LFN auf die Zivilbevölkerung um Tondab. Besorgt um das Ansehen der LFN, veranlasst Azardokht das lokale Kommando der LFN in Tondab, einen Bericht zu verfassen, der die Vorwürfe widerlegen soll. Das lokale verfasst sofort den Bericht.

Hat sich Azardokht als Vorgesetzte verantwortlich gemacht? Nehmen Sie dabei an, die Taten der Soldaten erfüllen die Tatbestände von Art. 7.1 a, Art. 8.1 a und Art. 7.1 g Römer Statut. Die Zuständigkeit des IStGH ist nicht zu prüfen.

#### Tatsächliche Führungsgewalt

- Um sich im Rahmen der Vorgesetztenverantwortung nach Art. 28 Römer Statut strafbar zu machen, bedarf es der tatsächlichen Führungsgewalt (effective control).
- Im militärischen Kontext wird diese durch das Vorhandensein einer Befehlskette (chain of command) bestimmt.
- Im zivilen Kontext wird auf Führungsgewalt und Kontrolle (authority and control) abgestellt, wobei die Schwelle für die Verantworlichkeit bezüglich Nichtverhindern bedeutend höher ist.
- Im vorliegenden Fall ist Azardokht Anführerin der LFN.
- Die LFN verfügt laut SV über eine straffe Kommandostruktur und Azardokht ist in der Lage direkte Befehle an das lokale Kommando in Tondab zu richten, denen auch entsprochen wird (wie sich aus dem Befehl zum Bericht ergibt).
- Der Fakt, dass Azardokht nicht im Gebiet selbst ist, könnte gegen das Vorliegen einer tatsächlichen Kontrolle sprechen. Die Faktoren, die für ein Vorliegen sprechen, überwiegen jedoch.

Azardokht verfügt deshalb über tatsächliche Führungsgewalt über die Truppen der LFN.

5

1

1

#### Wissen um zugrundeliegende Straftaten

- Wissen um die zugrundeliegenden Straftaten ist notwendig
- Die Vorgesetzte muss tatsächliches Wissen über die zugrundeliegenden Taten haben oder zumindest aufgrund der ihr vorliegenden Informationen um sie wissen müssen.

1

1

• Medienberichte und das Veranlassen eines dementierenden Berichts sprechen klar dafür, dass Azardokht um die aussergerichtlichen Tötungen und Vergewaltigungen wusste.

Azardokht wusste demnach um die zugrundeliegenden Straftaten.

#### Unterlassung geeigneter Massnahmen

- Vorgesetztenverantwortung bedingt, dass der Vorgesetzte unterlassen hat, geeignete Massnahmen zur Verhinderung oder Bestrafung der Taten zu ergreifen.
- Azardokht hat lediglich einen dementierenden Bericht veranlasst, ein solcher ist keine geeignete Massnahme zur Verhinderung der zugrundeliegenden Taten.

Azardokht hat es demnach unterlassen, geeignetet Massnahmen zur 1 Verhinderung/Bestrafung zu ergreifen.

#### **Fazit**

Azardokht hat sich der Begehung von Art. 7.1 a, Art. 8.1 a, Art. 7.1 g Römer Statut i.V.m Art. 28 Römer Statut strafbar gemacht, indem sie, trotz Wissen um die Vergewaltigungen und Tötungen unterlassen hat, geeignete Massnahmen zu ergreifen.